

Geiger, Joseph, Nr. 16, 31. Gardistenstr. 20.	Reibold, Joh. Wilh., Nr. 18. Bess. Hermanns-
Gölz, Franz, Nr. 44. Bess. Rückertstr. 8.	straße 9.
Jacobi Gustav, Nr. 12, 38, 45. Kiesstr. 41.	Reichert, Christian, Nr. 7. Bess. Carlsstr. 22.
Korell, Hans Cl., Nr. 11. Bess. Heerwegstr. 21.	Schäfer, Heinrich, Nr. 22. Feldbergstr. 28.
Kreh, Peter, Nr. 8, 37. Rheinstr. 49.	Schäfer, Jacob, Nr. 17. Roßdörferstr. 3.
Kunitzsch, August, Nr. 19. gr. Caplaneigasse 37.	Schäfer, Philipp, Nr. 9, 29. Ballonpl. 2.
Leißler, Joh. Georg I., Nr. 6, 27, 40. Magalenen-	Schütz, Ferdinand, Nr. 15, 25. Louisestr. 24.
straße 2.	Schul, Ph., Nr. 41. Hügelstr. 73.
Leißler, Heinrich Ludwig Philipp, Nr. 14, 39.	Wagner, Adam, Nr. 1. Elisabethenstr. 34.
Grafenstr. 22.	

Tarif für Dienst- und Lohnmänner,

festgesetzt in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde auf Grund des § 76 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

I. Für bestimmte Gänge.

- a) In denjenigen Theilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichstraße, dem Rheinthor, der Alicestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporenthor, Jägerthor, der Mühl- und Hochstraße liegen, mit Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogramm) 20 Pf.
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5—20 Kilogramm) 30 "
- Die genannten Straßen rechnen dazu.
- b) Außerhalb der vorbemerkten Stadttheile, der Wilhelminen-, Anna-, Carls- und Wilhelmstraße in Befugungen mit der unter a bemerkten Traglast 30 "
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5—20 Kilogramm) 40 "
- c) nach Befugungen jenseits der Wilhelminen- und Wilhelmstraße einschließlich der Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogramm) 40 "
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5—20 Kilogramm) 50 "

II. Für bestimmte Zeit ohne Geräthschaften.

- d) Für eine halbe Stunde Arbeit 30 "
e) für eine ganze Stunde Arbeit 40 "
f) für einen ganzen Tag von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr 3 Mark
Früherer Beginn und längere Dauer wird nach Tage d e bezahlt.

III. Für bestimmte Zeit mit Geräthschaften.

- g) Für eine halbe Stunde Arbeit 40 Pf.
h) für eine ganze Stunde Arbeit 60 "
i) für einen ganzen Tag von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr 3 Mark.
Für längere Tagarbeit tritt Bezahlung nach pos g h hinzu.

IV. Fuhren mit Handwagen oder Karren.

- k) Für eine solche im Bezirke Ia mit Gepäck bis zu einem Centner (50 Kilogr.) 40 "
l) für eine solche im Bezirke Ib mit Gepäck bis zu einem Centner (50 Kilogr.) 50 "
m) für eine solche im Bezirke Ic mit Gepäck bis zu einem Centner (50 Kilogr.) 60 "

V. Für unbestimmte Arbeiten,

als Möbeltransporte, Transporte von musikalischen Instrumenten zc. können, unter Zugrundelegung vorstehenden Tarifs, Accorde abgeschlossen werden.

Ebenso bleiben Gänge über Land vorheriger Accodirung überlassen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle des Tarifs v. 24. Mai 1872 in Kraft.

Tarifüberschreitungen Seitens der Dienst- und Lohnmänner werden in Gemäßheit des